

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka und der Gemeinde Jabing ist zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindung bzw. der gemeinsamen Anlagen erforderlich. Es ist der Wunsch der Gemeinden, den Grenzverlauf zu begradigen. Es ist erstrebenswert, dass der Jabinger Hotter im südöstlichen Teil der Tafel zwischen Zickenbach und Bundesstraße zum Liegen kommt.

Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2008, erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der zwei beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und im Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen durch die Grenzänderung keine Verwaltungskosten.